



Beschaffheitsanforderungen

Warnwesten unterliegen der Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG), die durch die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. ProdSV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Warnwesten müssen einer EG-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle unterzogen werden.

Als harmonisierte Normen sind anzuführen:

- DIN EN 340 Schutzkleidung
- DIN EN 471 Warnkleidung
- DIN EN 1150 Warnkleidung für den nicht professionellen Gebrauch

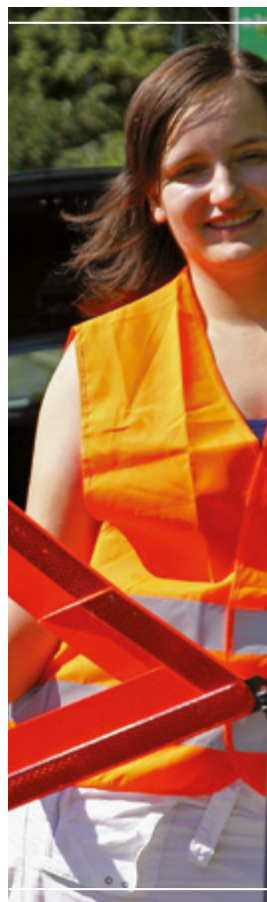
Weitere Anforderungen

Für behördliche Kontrollen muss der Hersteller bzw. Bevollmächtigte oder Einführer bzw. Importeur die EG-Konformitätserklärung und die EG-Baumusterprüfbescheinigung zur Verfügung stellen. Mit diesen Unterlagen wird die Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften bestätigt.

Informationen zu Verbraucherprodukten

Weitere Informationen, auch zu überprüften Warnwesten, finden Sie im ICSMS, dem internetunterstützten Informations- und Kommunikationssystem der europäischen Marktüberwachung:

www.icsms.org



Projektpartner

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
www.arbeitsschutz.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen,
Abteilung Arbeitsschutz,
Dienststelle Dresden
Tel.: 0351 825-5001
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Außenstelle Leipzig
Tel.: 0341 977-5001
Email: post.asl@lds.sachsen.de

Außenstelle Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de
Stand: November 2012

Bildnachweis:
© 599media GmbH
© Mitarbeiter des SMWA

Gestaltung, Satz, Druck:
599media GmbH, Freiberg

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Warnwesten

Informationen für Hersteller,
Händler und Verbraucher



Minimieren Sie das Unfallrisiko

Geeignete Schutzausrüstungen entschärfen gefährliche Situationen



Autopanne im Stadtverkehr? Mit einer Warnweste werden Sie von anderen Verkehrsteilnehmern deutlich schneller wahrgenommen.

Gesehen werden

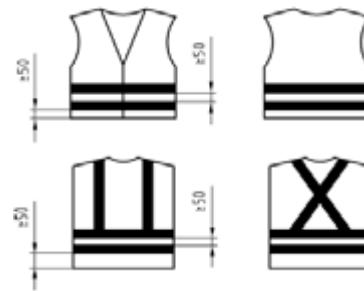
Durch das Tragen geeigneter Warnkleidung wird die Wahrnehmbarkeit von Personen deutlich verbessert. Die Träger der beispielsweise gelben oder orangen Warnwesten fallen auf Großbaustellen oder im Verkehrsraum ins Auge. Das Tragen einer Warnweste ändert jedoch nicht das generelle Gefahrenpotential und verlangt in jedem Fall ein vorsichtiges Verhalten.

In Deutschland ist das Mitführen bzw. Tragen einer Warnweste im Straßenverkehr in einigen gewerblichen Anwendungsfällen vorgeschrieben, jedoch auch für Privatpersonen empfohlen. So hat sich die Verkehrskonferenz wie die Innenministerkonferenz dafür ausgesprochen, dass die Kraftfahrzeugführer in mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warnweste mit sich führen und diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Verlassen des Fahrzeugs nach einem Unfall, einer Panne oder in einer ähnlichen Situation außerhalb geschlossener Ortschaften anlegen.

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie z. B. Österreich, Italien und Spanien ist dies bereits rechtsverbindlich vorgegeben.

Worauf sollte beim Kauf einer Warnweste insbesondere für den professionellen Gebrauch geachtet werden?

Die Anordnung der Reflexstreifen, z.B. nach folgenden Mustern:



Die Reflexstreifen müssen schon bei Kindergrößen mindestens 25 mm und für den professionellen Gebrauch mindestens 50 mm breit sein. Außerdem muss eine größen- bzw. klassenabhängige Mindestfläche vorhanden sein (bei beruflichem Einsatz, Klasse 2, z. B. zwei Streifen von je 1,30 m Länge, Abstand zu unterem Westenrand und zwischen den Streifen je mindestens 50 mm).

Mit der CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller die Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar (Mindesthöhe 5 mm), leserlich und dauerhaft auf der Warnweste oder dem an der Warnweste befestigten Etikett angebracht sein.



Folgende Angaben müssen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bzw. den harmonisierten Normen, hier die DIN EN 471, sichtbar und lesbar (Schriftgröße mindestens 2 mm) in deutscher Sprache auf der Warnweste oder auf dem Etikett, das an der Warnweste befestigt ist, vorhanden sein:

- Name bzw. Handelsname und Anschrift des Herstellers oder Bevollmächtigten
- Produktbezeichnung
- Größenbezeichnung (Brustumfang, Körpergröße)

- Nummer der Norm
- Pflegekennzeichnung
- Piktogramm:



x (Kleidungsklasse 1 bis 3)

y (Reflexionsstufe 1 oder 2)

Jeder Warnweste muss eine Herstellerinformation in deutscher Sprache mit folgenden Angaben beiliegen:

- Name, Warenzeichen oder andere Kennzeichnung und Anschrift des Herstellers oder Bevollmächtigten
- Produktbezeichnung
- Piktogramm (siehe Nr. 3f)
- Erläuterung der Schutzklassen (Kleidungsklasse und Reflexionsstufen)
- Name, vollständige Adresse und Identifizierungsnummer der benannten Prüfstelle, die in die Typzulassung und/oder Qualitätslenkung einbezogen ist. Fehlen diese Angaben, so besteht der Verdacht, dass keine Baumusterprüfung durchgeführt wurde
- Nummer und Ausgabe der Norm (DIN EN 471: 2003-12)
- Pflegekennzeichnung
- Gebrauchsanleitung, z.B. mit folgenden Angaben:
 - Prüfungen, die der Träger vor Gebrauch durchzuführen hat
 - Anleitung zur geeigneten Verwendung des Produktes
 - Anleitung zur Lagerung und
 - Angaben zur Alterung bzw. zum Verfallsdatum